

Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz

Regina Jenzer, MSc in Sozialer Arbeit, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Berner Fachhochschule BFH, Departement Soziale Arbeit
Joel Stalder, MSc in Sozialer Arbeit, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Berner Fachhochschule BFH, Departement Soziale Arbeit
Prof. Andrea Hauri, Soziologin M.A., Sozialarbeiterin FH, Dozentin an der Berner Fachhochschule BFH, Departement Soziale Arbeit

Stichwörter: Abklärung, Angeordnete Beratung, Beratung, Beratungskonzept «Baumann», Besuchsrechtsbeistandschaft, Elternkurse, Elternkurs «Kinder im Blick», Elternstreitigkeiten, Familienrat, Hochstrittigkeit, Hochstrittige Eltern, Kinderschutz, Kinderschutzmassnahmen, Kindfokussierte Beratung, Lösungsorientierte Begutachtung, Mediation, Psychosoziale Interventionen, Scheidung/Trennung, Strittige Eltern.

Mots-clés: Concept de consultation «Baumann», Conflits importants, Conflits parentaux, Conseil de famille, Consultation, Consultation centrée sur l'enfant, Consultation imposée, Cours parentaux, Cours parentaux «Kinder im Blick», Curatelle de droit de visite, Divorce/Séparation, Enquête, Expertise orientée sur les solutions, Intervention psychosociale, Médiation, Mesures de protection de l'enfant, Parents conflictuels, Parents très conflictuels, Protection de l'enfant.

Parole chiave: Chiarificazione, Concetto «Baumann» di consulenza, Conflitti di genitori ad alto rischio, Conflitti fra genitori, Consiglio di famiglia, Consulenza, Consulenza mirata sui figli, Consulenza ordinata, Corso per genitori sull'attenzione ai figli, Curatela per le relazioni personali, Divorzio, Genitori conflittuali, Interventi psicosociali, Mediazione, Perizia orientata sui figli, Perizia orientata sulle soluzioni, Protezione dei minori, Provvedimenti di protezione dei minori, Separazione.

Erhebliche Streitigkeiten um Kinderbelange bei getrenntlebenden Eltern, die das Wohl der betroffenen Kinder gefährden, stellen eine grosse Herausforderung für die KESB, Abklärende und Mandatstragende dar. Im vorliegenden Beitrag wird ein Überblick über verschiedene psychosoziale Interventionsmöglichkeiten gegeben, welche sich in der Schweiz etabliert haben. Des Weiteren werden diese Interventionen in den Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes gestellt.

Interventions psychosociales en cas de conflits parentaux dans le droit civil de la protection des mineurs

Les APEA, personnes en charge de l'enquête et celles en charge du mandat sont confrontées à un enjeu majeur lorsque des parents vivant séparés ont d'importants différents au sujet de l'enfant et que ces derniers mettent en danger le bien de l'enfant. La contribution propose un aperçu de différentes possibilités d'intervention psychosociale ayant cours en Suisse; ces modes d'intervention sont présentés dans le contexte du droit civil de la protection des mineurs.

Interventi psicosociali per la protezione del figlio nei conflitti fra genitori e nell'ambito del diritto civile

Importanti conflitti sulle questioni riguardanti i figli fra genitori separati che minacciano il bene dei minori rappresentano per le APMA una sfida, in particolare per gli enti chiarificatori e i gestori di mandati. Nel contributo che segue si dà una visione sulle diverse possibilità

d'intervento psicosociale già stabilite in Svizzera. Questi interventi sono inclusi nel contesto della protezione di diritto civile del minore.

1. Einleitung

Streitigkeiten um Kinderbelange bei getrenntlebenden Eltern¹ belasten die betroffenen Kinder. Diese werden oft in den Elternstreit einbezogen und stehen in einem Loyalitätskonflikt. Insbesondere dann, wenn der Elternkonflikt über einen längeren Zeitraum andauert, hoch eskalativ und chronifiziert ist, kann die Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschränkt sein. Etwa bei 5–10% der Trennungs- und Scheidungsfamilien besteht ein solch chronischer Elternkonflikt mit hoher Intensität. Diese Elternkonflikte können einen erheblichen Einfluss auf die kindliche Entwicklung haben und eine Kindeswohlgefährdung verursachen². Dabei beeinträchtigt weniger die Trennung an und für sich als vielmehr das Konfliktniveau zwischen den Eltern die kindliche Entwicklung. Erhält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kenntnis davon, eröffnet sie ein Kindesschutzverfahren. Die KESB, Abklärungs- und Mandatsdienste beschäftigen sich nicht selten über Jahre hinweg mit (hoch)strittigen³ Familien, was eine enorme Herausforderung darstellt, sehr ressourcenintensiv ist und zu einer Überforderung der Fachkräfte führen kann. Nachfolgend soll daher der Frage nach geeigneten Interventionen für diese intensiven und komplexen Kindesschutzfälle nachgegangen werden. Fachpersonen sowie Kindesschutzexpertinnen und -experten sind sich einig, dass es nicht *die* eine Intervention gibt, welche für zerstrittene Eltern zielführend ist (z.B. Dietrich, Fichtner, Halatcheva, Sandner & Weber, 2010, S. 33; Paul & Dietrich, 2006b, S. 72). Demnach braucht es verschiedene Interventionsmöglichkeiten, die massgeschneidert eingesetzt und bei Bedarf miteinander kombiniert werden können. In den letzten Jahren hat sich, mit dem Fokus auf das Kindeswohl, international ein beachtliches Interventionsangebot für die Arbeit mit strittigen Eltern entwickelt und etabliert. Studien und Berichte zu dieser Thematik liegen bereits vor⁴. Da die jeweiligen Interventionsmöglichkeiten in engem Zusammenhang mit dem geltenden Rechtssystem stehen, gilt es zu prüfen, wie diese Hilfen auch im schweizerischen Kontext umsetzbar sind. Für anordnende Behörden und Stellen sowie auch für Beratende ist es demnach zentral, die für die Schweiz geeigneten Interventionen zu kennen und insbesondere auch zu wissen, zu welchem Zeitpunkt des Kindesschutzverfahrens sie eingesetzt werden können.

¹ Betrifft Eltern in oder nach Trennung und Scheidung sowie Eltern, die gar nie als Paar zusammengelebt haben.

² Zu den Folgen von Elternkonflikten siehe Paul & Dietrich (2006a, S. 40 ff.).

³ In der Literatur ist keine Einigkeit über die äusseren Merkmale von Hochstrittigkeit ersichtlich. Einigkeit besteht aber darin, dass stets mehrere Merkmale, welche die emotionale Eskalation der Betroffenen, deren Umfeld und die Betriebsamkeit bei Gerichten und Behörden betreffen, vorhanden sind (vgl. Krabbe, 2016). Diese Beschreibungen treffen lediglich auf einen Teil der KESB-Realität zu, weshalb hier im Weiteren der Begriff «Hochstrittigkeit» zwar mitgedacht aber nur sehr beschränkt verwendet wird.

⁴ Paul und Dietrich haben die Wirkungen verschiedener deutscher und internationaler Interventionsmassnahmen bei hochstrittigen Eltern untersucht (2006b).

Im vorliegenden Beitrag wird ein Überblick über ausgewählte psychosoziale Interventionsmöglichkeiten bei (hoch-)konflikthafter Elternschaft geschaffen. Die vorgestellten Interventionen werden dabei in den Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens gestellt.

Im Rahmen von Eheschutzverfahren oder strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren haben sich auch Zivilgerichte Fragen nach der geeigneten Hilfestellung bei einer Kindeswohlgefährdung zu stellen. Dieser Beitrag konzentriert sich auf das Kindesschutzverfahren bei der KESB. Die Überlegungen zu den Interventionen sind aber ohne weiteres auf gerichtliche Kindesschutzverfahren übertragbar.

Ins Zentrum gestellt werden jene Ansätze, welche auf die Arbeit mit Eltern fokussieren. Ausschliesslich auf Kinder ausgerichtete Ansätze werden als ebenso relevant erachtet, können jedoch vorliegend nicht thematisiert werden.

In einem ersten Schritt werden verschiedene, für den schweizerischen Kontext relevante, psychosoziale Interventionsmöglichkeiten vorgestellt. Diese werden im Kapitel 3 mit Blick auf das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren beleuchtet. Ebenfalls aufgegriffen wird in diesem Zusammenhang die Thematik Freiwilligkeit und Zwang. Es wird zudem die Frage beantwortet, zu welchem Zeitpunkt in einem Kindesschutzverfahren die jeweilige Intervention geeignet ist und welche Rollen dabei die KESB, Abklärende und Mandatstragende übernehmen.

In der Praxis werden die verschiedenen Ansätze und Verfahren oft auch kombiniert eingesetzt. Deshalb wird mit Hinweisen zur Kombinierbarkeit der Interventionen im vierten Kapitel diesem Aspekt ebenfalls Beachtung geschenkt. Abschliessend wird auf einige für die Arbeit mit strittigen Eltern während einer Abklärung oder Mandatsführung durch Sozialarbeitende besonders bewährte Techniken und Methoden verwiesen.

2. Psychosoziale Interventionen für die Arbeit mit strittigen Eltern – ein Strauss von guten Möglichkeiten

In der Schweiz haben sich verschiedene psychosoziale Interventionsansätze für die Arbeit mit strittigen Eltern durchgesetzt. Einige davon wurden spezifisch für diese Zielgruppe entwickelt, andere sind zur Bearbeitung verschiedenster Themenbereiche und insbesondere auch für die Arbeit mit strittigen Eltern geeignet. Im Folgenden werden mit Blick auf ausgewählte Aspekte folgende Interventionsmöglichkeiten vorgestellt: Verfahren zur Lösungsfindung durch Betroffene (Mediation und Familienrat), verschiedene Beratungsansätze (kindfokussierte Beratung anhand des Beispiels «Konzept Baumann», angeordnete Beratung und lösungsorientierte Begutachtung) sowie Elternkurse (anhand des Beispiels «Kinder im Blick»). Das Kapitel wird mit einem Exkurs zur Rolle des Kindes in den verschiedenen Interventionsformen abgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorgestellten Interventionsmöglichkeiten und deren wichtigsten Merkmale in Bezug auf Interventionsform, Rolle und Haltung der Fachperson, Voraussetzung, Rolle des Kindes, Umfang, Dauer und Kosten sowie die Einbettungsmöglichkeiten in das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren.

	1. Verfahren zur Lösungsfindung durch Betroffene		2. Beratungsansätze
	Mediation	Familienrat	Kindfokussierte Beratung, Beispiel Beratungskonzept Baumann
Interventionsform	Vermittelndes und verhandelndes Verfahren mit Hilfe neutraler Drittperson	Durch Fachperson koordiniertes eigenständiges Erarbeiten von Lösungen und Hilfeplänen durch die Betroffenen mit ihrem sozialen Umfeld	Systemisch-lösungsorientierte Beratung mit Fokus auf Stimme des Kindes
Rolle und Haltung Fachperson	Mediator/in hat eine allparteiliche Rolle und nimmt in der Regel nicht inhaltlich zur Lösung Stellung, vertritt jedoch die Kindesinteressen gegenüber den Eltern oder lässt sie durch eine zusätzliche Fachperson vertreten	Familienratskoordinator/in ist lösungsabstinent, d.h. sie macht keine Lösungsvorschläge; Kindesinteresse wird bei behördlichen Verfahren durch Auftraggeber/in im Rahmen der Sorgeerklärung formuliert und bei Planabnahme geprüft	Berater/in nimmt inhaltlich Stellung zum Kindesinteressen und vertritt dieses im Beratungsprozess
Voraussetzung	Bereitschaft, (gemeinsam) die Konflikte anzugehen Hohe Feindseligkeit als Hindernis	Bereitschaft aller Beteiligten zur Lösungserarbeiten zusammen mit dem sozialen Umfeld Machtquellen des Familiensystems müssen Lösung im Interesse des Kindes zulassen	Klarer Auftrag (inkl. vorgesehene Dauer und Umfang der Beratung) Explizit auch für Hochkonfliktfamilien geeignet
Rolle Kind	Einbezug des Kindes wichtig (symbolisch oder mittels themenzentriertem Kinderinterview im Einzelgespräch)	Kind kann aktiv am Familienrat mitwirken, ist jedoch nicht zwingend	Stimme des Kindes als zentrales Element des Ansatzes Einbezug in Form von Einzelgespräch(en) mit dem Kind
Umfang/Dauer/Kosten	Sehr unterschiedlich, je nach Themen. Durchschnittlich: 5–10 Sitzungen (10–20 Stunden)	Umfang: ca. 30 Stunden für den Familienrat plus personelle Ressourcen des Auftraggebers Dauer: mehrere Monate	Mindestens 5–6 Sitzungen Empfohlene Dauer: 4 Monate
Einbettung in das Kinderschutzverfahren	a) Aufforderung zur Mediation/Mediationsversuch (als verfahrensrechtliches Instrument) b) Anordnung als Massnahme c) Vereinbarte «freiwillige» Mediation während Verfahren oder während laufender Massnahme	a) Aufforderung zum Familienrat (analog Mediationsversuch, als verfahrensrechtliches Instrument) b) Anordnung als Massnahme c) Vereinbarter «freiwilliger» Familienrat während Verfahren oder während laufender Massnahme	a) Anordnung als Massnahme b) Vereinbarte «freiwillige» Beratung während laufender Massnahme

Tabelle 1: Die psychosozialen Interventionsformen auf einen Blick.

		3. Elternkurse
Angeordnete Beratung	Lösungsorientierte Begutachtung	Kinder im Blick
Von der KESB angeordnete Beratung mit Ziel, strittige Punkte zu regeln	Gutachten von Sachverständigen, das Diagnostik und beraterische Intervention vereint	Gruppenintervention mit Fokus auf: elterliche Erziehungskompetenz, emotionale Kompetenz, familiensystemische Aspekte, Kommunikation um Umgang mit Konflikt
Berater/in hat unter Einbezug des Kindesinteresses eine vermittelnde Rolle und nimmt bei Misslingen des Prozesses Stellung gegenüber der KESB (inkl. Empfehlung)	Fachperson hat diagnostische und gleichzeitig beraterische/vermittelnde Rolle und vertritt das Kindesinteresse gegenüber den Eltern Wenn strittige Punkte nicht geklärt werden können, erfolgt eine diagnostisch gestützte Empfehlung an die KESB	Ein Kursleiter und eine Kursleiterin leiten die Gruppe an bei Rollenspielen, Übungen und demonstrieren Positiv-/Negativbeispiele
Veränderungswille und Kompromissbereitschaft müssen erkennbar sein Ausschlusskriterien: häusliche Gewalt mit Traumatisierung, erwiesener Verdacht auf sexuelle Ausbeutung	Eignet sich aus beraterischer Sicht erst, wenn Konfliktniveau als hoch eingeschätzt wird	Entscheid zur Trennung sollte gefallen sein Anpassung an Gruppensetting muss möglich sein Ungeeignet für die Bearbeitung der persönlichen Konfliktgeschichte Betroffene Kinder sollten nicht jünger als 4 Jahre sein
Einbezug des Kindes zentral mit dem Ziel, den Kindeswillen zu eruieren Einbezug in Form von Einzelgespräch mit dem Kind	Einbezug des Kindes unerlässlich Einbezug in Form von Einzelgespräch mit dem Kind (unter Umständen durch externe Fachperson)	Einbezug des Kindes findet indirekt in Form von Rollenspielen statt
3, in Ausnahmefällen 6 Monate, maximal 5 Sitzungen	Dauer/Umfang/Kosten erfolgt in genauer Absprache mit der gerichtlichen Instanz.	In der Regel 6 x 3 Stunden CHF 150.– pro Person
a) Anordnung während Verfahren mittels Verfahrensleitender Verfügung b) Anordnung als Massname	a) Anordnung während Verfahren mittels Verfahrensleitender Verfügung	a) Anordnung der Kursteilnahme als Massnahme b) Vereinbarte, «freiwillige» Teilnahme während Verfahren oder während laufender Massnahme

2.1 Verfahren zur Lösungsfindung durch Betroffene

Nachfolgend werden die *Mediation* und der *Familienrat* unter der Kategorie «Verfahren zur Lösungsfindung durch Betroffene» vorgestellt. Zentrales Merkmal dieser Verfahren ist, dass die Betroffenen die inhaltliche Lösung selbst erarbeiten und die Kindesschutzbehörde diese, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt, akzeptiert und in ihren Entscheid integriert. Diese Verfahren führen in der Regel zu einer höheren Bereitschaft der Betroffenen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Zudem bestehen höhere Chancen zur Umsetzung der Lösung, da die Betroffenen diese selbst erarbeitet haben. Auch sind die in diesen Verfahren entwickelten Lösungen oft besser in die Realität umsetzbar, da sie spezifisch auf die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zugeschnitten sind.

Grundsätzlich stellen die von den Betroffenen erarbeiteten inhaltlichen Lösungen nicht per se sicher, dass sie dem Kindeswohl entsprechen. Gerade in der spezialisierten Familienmediation gilt das Kindeswohl aber als unverhandelbare Rahmenbedingung zur Erarbeitung von Lösungen. Entsprechend werden Kindeswohlaspekte durch die Mediatorin oder den Mediator im Mediationsprozess berücksichtigt. Auch beim Familienrat wird durch den präzisen Auftrag und das Formulieren von Mindeststandards durch die Auftraggeber, dem der Hilfeplan der Familie genügen muss, das Kindeswohl anvisiert.

Beide Verfahren entbinden die KESB nicht von der Pflicht, die verfahrensrechtlichen Vorgaben (Anhörung etc.) zu berücksichtigen. Besonders sorgfältig sollte zudem der Einbezug des Kindes in die Verfahren gestaltet und begleitet werden.

2.1.1 Mediation

Inhalt

Mediation ist eine breit bekannte und sehr alte aussergerichtliche Form der Konfliktbearbeitung, die zwischen den 60-er und 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts in den USA eine Renaissance erlebt, sich schnell weiterentwickelt und auch auf Europa ausgebreitet hat (Duss-von Werdt, 2015, S. 27). Zeitlich nahezu identisch gelangte die neuzeitliche Welle der Mediation Mitte der 1980-er Jahre nach Deutschland und Frankreich und von da Anfang der 1990-er Jahre in die Schweiz. Die Mediation der ersten Stunde in Europa richtete sich vor allem auf familiäre Streitigkeiten insbesondere Trennungen und Scheidungen aus und wird gemeinhin als Familienmediation bezeichnet. Heute findet die Mediation in verschiedenen Bereichen, unter anderem auch in der Wirtschaft und im öffentlichen Bereich Anwendung.

Die Mediation ist ein Verfahren, bei dem zwei konfligierende Parteien (Medianden) gemeinsam und mithilfe einer neutralen Drittperson (Mediatorin/Mediator) Lösungen für ihre Konflikte erarbeiten, die als Endergebnis in einer Vereinbarung festgehalten werden können. Das Mediationsverfahren ist ein durch Phasen strukturierter Kommunikationsprozess, welcher von der Mediatorin oder dem Mediator angeleitet und moderiert wird (bspw. Friedman & Himmelstein, 2013, S. 83; Haynes, Bastine, Link & Mecke, 2002, S. 20).

Zentrales Element der Mediation ist, dass die inhaltliche Lösung (z.B. die Regelung des Besuchsrechts) in der Entscheidungskompetenz der Medianden liegt. Dies im Gegensatz zu einer Lösung, die die KESB ausarbeitet und anordnet. Gleichzeitig achten spezialisierte Familienmediatorinnen und Familienmediatoren auf die Verträglichkeit der erarbeiteten Lösungen mit dem Kindeswohl. Wenn die Medianden eine Vereinbarung erzielen, bestehen bessere Chancen, dass diese in der Realität umgesetzt wird, weil der Inhalt der Vereinbarung von beiden Parteien gutgeheissen werden muss. Die durch die Mediation erarbeitete Lösung wird von Eltern als «Win-win»-Situation empfunden, während sich bei einem strittigen Verfahren ein Elternteil in der Regel als Gewinner und einer als Verlierer fühlt (Emery Matthews & Wyer, 1991; Emery Sbarra & Grover, 2005; Haynes et al., 2002). An den Mediationssitzungen nehmen die Eltern grundsätzlich gemeinsam teil. Je nach Situation sind aber auch Einzelsitzungen sinnvoll (vgl. Allemann et al., 2018, S. 16⁵ und ausführlich Haynes et al., 2002, S. 96 ff.). Die Ergebnisse daraus werden dann wieder in einer gemeinsamen Sitzung zusammengeführt.

Die Rolle der Kinder ist heute bedeutsam in der Mediation zwischen Eltern. Der Einbezug von Kindern in den Mediationsprozess hat sich in der Familienmediation in den letzten 20 Jahren stark entwickelt. Heute ist grundsätzlich unumstritten, dass Kinder zu Themen, die sie betreffen, in den Mediationsprozess eingebunden werden sollen und es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie dies geschehen kann.⁶

Theoretische Einbettung, Haltung, Prämissen

Mediation baut auf den grundlegenden Prinzipien von freiwilliger Teilnahme, Transparenz, Lösungsoffenheit und Vertraulichkeit auf. Der Mediator oder die Mediatorin zeichnet sich zudem durch Neutralität und Allparteilichkeit aus (vgl. bspw. SDM, n.d. oder Ballreich & Glasl, 2011). Gerade das Prinzip der Freiwilligkeit sollte dabei nicht zu eng gefasst werden. Freiwilligkeit ist relativ im Kontext von Konflikten. So erfolgt die Auseinandersetzung mit der Option Mediation oft nur, weil die Alternativen noch schlechter sind.

Die Mediation hat keine klare theoretische Verortung. Ihr liegt die Prämisse zugrunde, dass man über Positionen nicht verhandeln kann. Es muss ein Weg gefunden werden, die Interessen hinter den Positionen hervorzuarbeiten, um dann darüber zu verhandeln (Fisher, Ury & Patton, 2012⁷). Kern der Mediation ist die Auseinandersetzung mit Interessen und Bedürfnissen einerseits und die Verhandlung über Lösungsmöglichkeiten andererseits. Die Struktur des Mediationsprozesses (Phasen) orientiert sich an dieser Logik. Zudem haben Ansätze

⁵ Der Ansatz der Shuttle-Mediation (auch Pendel-Mediation) sieht indirekte Verhandlungen mit den Parteien in je unterschiedlichen Räumen vor. Allemann et al. (2018) verweisen hierzu auf Situationen im Kindesschutz, in denen Eltern (bspw. aufgrund einer hocheskalativen Situation oder einer Traumatisierung) nicht oder nicht von Beginn weg in der Lage sind, gemeinsam an einem Tisch zu sitzen (S. 16).

⁶ Vgl. Kap. 2.4 Rolle und Einbezug des Kindes.

⁷ Fisher, Ury und Patton sind die Autoren des Verhandlungsklassikers «Getting to yes», in der deutschen Übersetzung bekannt als «Harvard-Konzept».

aus der psychosozialen Gesprächsführung und Beratung die Mediation in Europa in den letzten Jahren stark geprägt und entwickelt (vgl. Montada & Kals, 2013). Der Mediation liegt die Haltung zugrunde, dass Menschen grundsätzlich über die nötigen Ressourcen verfügen, Lösungen für ihre Konflikte zu finden und dies auch möchten. Der entsprechende Rahmen dient dazu, diesen Weg zu beschreiten und führt zu selbstverantworteten Lösungen, die nachhaltiger sind als aufoktroierte Massnahmen (Friedman & Himmelstein, 2013, S. 33 ff.).

Voraussetzung für den Einsatz des Verfahrens

Voraussetzung für eine Mediation ist die grundlegende Bereitschaft der Eltern sich auf den geführten Kommunikationsprozess einzulassen (Allemann et al., 2018, S. 9, Friedman & Himmelstein, 2013, S. 36 f.). Eine hohe Feindseligkeit zwischen den Eltern gilt denn auch als hinderlich für den Mediationsweg (vgl. Retz, 2015, S. 60). Die zu bearbeitenden Konfliktthemen müssen zudem verhandelbar sein (bspw. Regelung der Betreuungszeiten, Kontakte, Übergaben, Ferien, etc.). Steht die Bearbeitung emotionaler Themen im Vordergrund, ist die geeignete Hilfe beraterisch-therapeutischer Natur (Krabbe, 2017)⁸. Der Mediationsprozess per se hat aber in der Regel auch einen positiven Einfluss auf die Kommunikation der Eltern.

Kosten und Dauer

Die Dauer eines Mediationsverfahrens bei Elternstreitigkeiten ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren (Anzahl und Art der zu verhandelnden Themen, dem Eskalationsgrad des Konfliktes etc.). Entsprechend schwierig ist eine genaue Angabe. Es ist durchschnittlich mit 5 bis 10 Sitzungen (10 bis 20 Stunden) zu rechnen. Empirische Ergebnisse zeigen, dass Mediationen weniger zeit- und kostenintensiv als strittige Verfahren sind (Kelly, 2004 & 2015). Der Zeitbedarf für die Konfliktlösung richtet sich aber schlussendlich nach den Medianden.

2.1.2 Der Familienrat

Inhalt

Der Familienrat (Family Group Conference) ist ein strukturiertes, methodisches Verfahren, welches ursprünglich aus Neuseeland stammt und zunehmend auch in der Schweiz als subsidiärer Ansatz zum Massnahmensystem des Kinderschutzes angewendet wird (Hauri & Rosch, 2018, S. 677–678). Der Ansatz wurde vor rund 25 Jahren in der neuseeländischen Jugendhilfe gesetzlich verankert und orientiert sich an indigenen Praktiken der Maori. Anstelle der Aufstellung von Hilfeplänen durch Fachkräfte wird die Familie beauftragt, zusammen mit Verwandten und Bekannten Lösungen zu finden (Früchtel & Roth, 2017, S. 12). Mithilfe einer für das Verfahren spezifisch ausgebildeten Person (Familienkoordinator/Familienkoordinatorin) bereitet die Familie den Familienrat vor. Als Auftraggeberin kann beispielsweise eine KESB der Familie einen konkreten Auftrag geben und Minimalanforderungen festlegen, der die Lösung entspre-

⁸ Tatsächlich sind häufig beiderlei Themen zu bearbeiten, was sowohl Mediation als auch Beratung notwendig macht. Das macht entweder eine Zusammenarbeit nötig oder eine Person, die sowohl das eine als auch das andere anbieten kann.

chen muss. Dabei wird die Verantwortung für die Hilfeplanung von den Teilnehmenden des Familienrates übernommen (Hauri & Rosch, 2018, S. 679). So entstehen, abgestimmt mit der auftraggebenden Stelle, eigene Hilfepläne der Familien, welche nicht das Akzeptanzproblem der klassischen Hilfeplanung aufweisen (Früchtel & Roth, 2017, S. 206).

Theoretische Einbettung, Haltung, Prämissen

Der Familienrat ist ein partizipatorisches, lebensweltorientiertes Verfahren und ist geprägt von einer systemischen Sichtweise (Früchtel & Roth, 2017, S. 13). Es gelten das Prinzip der «Hilfe zur Selbsthilfe» und die Grundannahme, dass jede Person Expertin ihres eigenen Lebensvollzugs ist (Quick, 2018, S. 199 ff.) Das Konzept des Empowerments, welches sich durch Ressourcenorientierung, Selbstbestimmung und Partizipation der Betroffenen auszeichnet, ist handlungsleitend (Hauri & Rosch, 2018, S. 680). Mit dem Hintergrund der systemischen Sichtweise arbeitet der Familienrat selbstreferenziell und erhält durch die Koordinatorin oder den Koordinator lediglich einen Anstoss von aussen (Früchtel & Roth, 2017, S. 14). Im neuesten Diskurs werden die relationalen Aspekte des Familienrats betont: Die Probleme werden nicht nur als Defizite aufgefasst, sondern als wertvolle Gelegenheiten, Menschen miteinander in Verbindung zu bringen (S. 14).

Voraussetzung für den Einsatz des Verfahrens

Der Familienrat eignet sich für verschiedenste Problem- und Fragestellungen, so auch für Themen im Bereich Trennung/Scheidung oder bei familiärem Streit (z.B. Hauri & Rosch, 2018, S. 678 oder Hilbert, Kubisch-Piesek & Schilizio-Jahnke, 2017). Allerdings müssen einige grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit das Verfahren erfolgsversprechend ist. Gemäss Hauri und Rosch muss die Fragestellung für den Familienrat einen Austausch erfordern sowie verschiedenen Lösungsoptionen zugänglich sein. Ferner müssen ausreichend Ressourcen zur Problemlösung vorhanden sein und die Betroffenen müssen sich bereit erklären für eine Verhandlungslösung (Hauri & Rosch, 2018, S. 682). Zerstrittenen Eltern muss es demnach gelingen, gemeinsam an einem Tisch Lösungsoptionen auszuhandeln. Hauri und Rosch weisen zudem darauf hin, dass die Machtquellen im jeweiligen Familiensystem eine Lösung im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen zulassen müssen (S. 682, 695). Diesem Aspekt muss beim Familienrat mit strittigen Eltern besondere Beachtung geschenkt werden, da bei dieser Zielgruppe häufig asymmetrische Machtbeziehungen vorliegen. Ein besonderer Fokus ist beim Familienrat auf die Rolle des Kindes zu legen. Ein Kind soll unter keinen Umständen zur aktiven Teilnahme an einem Familienrat forciert werden. Es soll, wenn es am Familienrat teilnehmen will, zwingend eine private Vertrauensperson auswählen können, welche sich parteiisch für das Kind einsetzt und dessen Wohlergehen im Verfahren sicherstellt. Dieser Grundsatz ist bei hochstrittiger Elternschaft umso wichtiger, weil die Konfliktdynamiken auch im Verfahren aufflammen und das Kind zusätzlich belasten können.

Kosten und Dauer

Je nach Problemstellung ist mit einem Aufwand von insgesamt ca. 30 Stunden zu rechnen. Die Vorbereitungs- und Durchführungsphase dauern zwischen 1,5 und 3 Monaten. Die Umsetzungs- und Überprüfungsphase betragen in der Regel mehrere Monate (Hauri & Rosch, 2018, S. 690).

2.2. *Beratungsansätze*

Im angloamerikanischen Raum wurden für den Umgang mit hocheskalierten Elternkonflikten vor allem Therapieformen entwickelt, während in Deutschland die Ansätze für diese Zielgruppe in Form von Beratung konzipiert sind (Paul & Dietrich, 2006b, S. 73). In der Schweiz ist die Situation mit Deutschland vergleichbar. Es wurden verschiedene auf die jeweiligen kantonalen oder regionalen Verhältnisse angepasste Beratungskonzepte entwickelt. Spezifische Therapieformen für strittige Eltern mit dem Ziel, zwischen den Eltern eine funktionale Kommunikation herzustellen, sind in der Schweiz kaum verbreitet. Jedoch fliessen in zahlreiche Beratungskonzepte für strittige Eltern auch therapeutische Methoden und Elemente ein. Die Abgrenzung zwischen Beratung und Therapie ist nicht immer eindeutig (z.B. Hötter-Ponath, 2009). Es werden nachfolgend drei unterschiedliche Beratungsformen vorgestellt, bei denen oft auch therapeutische Aspekte einfließen: die kindfokussierte Beratung anhand des systemisch-lösungsorientierten Beratungskonzepts «Baumann», die angeordnete Beratung, und das lösungsorientierte Gutachten.

2.2.1 Kindfokussierte Beratung anhand des Beispiels des systemisch-lösungsorientierten Beratungskonzepts «Baumann»

Inhalt

Das Konzept von Baumann wurde explizit für die Beratung strittiger und hochstrittiger Eltern entwickelt und wird heute im Kanton Zürich verbreitet angewendet⁹. Im Zentrum dieses Beratungskonzepts steht der Einbezug des Kindes. Die Kinder werden als Experten für ihre Belange betrachtet. Das Beratungsverfahren sieht fünf Schritte vor (Baumann, 2008, S. 50 ff.): In einem *ersten Schritt* werden mit beiden Eltern Einzelgespräche geführt. Diese dienen dem Kennenlernen der Eltern mit ihren subjektiven Sichtweisen auf die Situation und bilden eine Vertrauensbasis. In einem *zweiten Schritt* erfolgt ein gemeinsames Elterngespräch. Dabei werden die in den Einzelgesprächen erfassten Standpunkte festgehalten. Daraufhin wird das nicht anwesende Kind in den Mittelpunkt gestellt, indem die Eltern gebeten werden, aus der Perspektive des Kindes dessen Befindlichkeit und Bedürfnisse zu formulieren. Im *dritten Schritt* erfolgt die Arbeit mit dem Kind. Es wird durch die Beraterin im Einzelsetting mittels gestalterischen Methoden versucht, seinen Willen, seine Befindlichkeit und seine Wünsche in Erfahrung zu bringen. Anschliessend werden im *vierten Schritt* nochmals Einzelgespräche mit den Eltern geführt. Die beratende Person versucht

⁹ Durch eine persönliche Recherche der Autorenschaft konnte in Erfahrung gebracht werden, dass allen Mitarbeitenden des AJB des Kantons Zürich das Konzept Baumann mit entsprechenden Schulungen zur Verfügung gestellt wird für die Arbeit mit (hoch)strittigen Eltern.

den Eltern die Not des Kindes bewusst zu machen und es wird aufgezeigt, inwiefern ihre Interessen nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Ein durch die Beratungsperson erarbeiteter Lösungsvorschlag wird unterbreitet und diskutiert. Das Beratungsverfahren wird im *fünften Schritt*, wenn möglich mit einem gemeinsamen Elterngespräch, abgeschlossen. Bei diesem Gespräch werden bereits von den Eltern getätigte Schritte zur Verbesserung der Situation des Kindes thematisiert (Baumann, 2008, S. 50 ff.).

Theoretische Einbettung/Haltung/Prämissen

Das Konzept von Baumann orientiert sich am systemisch-lösungsorientierten Ansatz. Die Praxisanleitung enthält zahlreiche lösungsorientierte Beratungstechniken sowie systemisch-gestalterische Methoden für die Gesprächsführung mit Eltern und Kindern. Oberste Prämisse ist, dem Kind eine Stimme zu geben (S. 8, 58 ff.).

Dauer und Kosten

Das Konzept umfasst mindestens 5–6 Sitzungen, bei Bedarf und auf Wunsch der Beteiligten können auch zusätzliche Gespräche geführt werden. Oftmals sind mehrere Gespräche mit dem Kind notwendig. Baumann empfiehlt, das Beratungsverfahren innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten durchzuführen (S. 79 ff.). Je nach Situation kann das Konzept also sehr ressourcenintensiv sein und über einen längeren Zeitraum andauern.

Voraussetzung für den Einsatz des Verfahrens

Das Konzept eignet sich explizit für Elternkonflikte auf einem hohen Konfliktniveau. Als Voraussetzung für die Arbeit mit diesem Konzept nennt Baumann einen klaren Auftrag, in welchem idealerweise der Ablauf der Beratung ausgeführt ist. Baumann empfiehlt, zum Zeitpunkt der Auftragsstellung zu klären, in welchem Umfang und Zeitraum die Beratung durchgeführt werden soll (S. 80 f.). Sofern es dem Auftrag der KESB entspricht, hat sich die Anwendung des Konzepts insbesondere im Rahmen von sog. «Besuchsrechtsbeistandschaften» gemäss Art. 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) in der Praxis bewährt.

2.2.2 Angeordnete Beratung

Inhalt

Die angeordnete Beratung wurde vom interdisziplinären «Arbeitskreis Netzwerk Kinder» in Basel spezifisch für die Verhältnisse im Kanton Basel-Stadt entwickelt (Banholzer, Diehl, Heierli, Klein & Schweighauser, 2012, S. 111 ff.)¹⁰. Bei diesem Ansatz werden die Eltern durch die KESB im Rahmen des Kindeschutzverfahrens zur Beratung verpflichtet¹¹. Ziel ist es, innerhalb einer kurzen Zeit (3 Monate) mit Hilfe der Beratungsperson strittige Kinderbelange, wie die

¹⁰ Die angeordnete Beratung wird heute auch in Baselland angewandt. Gleiches gilt für die Gerichtsbarkeit in St. Gallen im Rahmen von Eheschutz- oder Scheidungsverfahren (Cottier et al., 2017).

¹¹ Gemäss Konzept findet vor Beratungsbeginn und nach Abschluss der Beratung eine gerichtliche/behördliche Anhörung bzw. Verhandlung statt, an der nebst den Betroffenen auch die Beratungsperson teilnimmt.

elterliche Obhut, Besuchsmodalitäten oder Unterhaltsfragen zu regeln und in einer Vereinbarung festzuhalten¹² (Braun & Osswald, 2016, S. 1). Finden die Eltern im vorgesehenen Zeitraum eine Lösung in Form einer schriftlichen Vereinbarung, wird diese der KESB vorgelegt. Kommt keine oder nur eine teilweise Einigung zustande, nimmt die Beratungsperson inhaltlich Stellung zum Beratungsverlauf, den (noch) offenen Punkten und gibt eine Empfehlung ab (Banholzer et al., 2012, S. 115, 119 f.). In diesem Fall entscheidet die KESB über allfällige Massnahmen oder es werden weitere Abklärungen angeordnet.

Die Beratungsperson hat bei der angeordneten Beratung eine Doppelrolle – sie ist zunächst vermittelnd und beratend, bei Misslingen des Beratungsprozesses nimmt sie auch eine beurteilende Rolle ein (Banholzer et al., 2012, S. 120). Zudem ist die Beratungsperson dafür verantwortlich, die Kindesinteressen gegenüber den Eltern zu vertreten. Der Einbezug der Kinder ist zwingend. Sie werden – je nach Alter – direkt oder indirekt in den Beratungsprozess eingebunden¹³ (Braun & Osswald, 2016, S. 1 ff.).

Theoretische Einbettung, Haltung, Prämissen

Wesentlich bei der angeordneten Beratung ist, dass die Problemlösung von den Eltern erarbeitet und nicht diktiert wird (Banholzer et al., 2012, S. 115). Sie kann als partizipativer, lösungsorientierter Ansatz bezeichnet werden, bei der die Beratungsperson inhaltlich auch die Kindesinteressen gegenüber den Eltern vertritt.

Voraussetzung für den Einsatz des Verfahrens

Die angeordnete Beratung ist nicht für alle Familien geeignet. Ausschlusskriterien sind erhebliche häusliche Gewalt mit Traumatisierung eines Elternteils sowie begründeter oder erwiesener Verdacht auf sexuelle Ausbeutung. Die Kommunikation zwischen den Eltern darf nicht mittelfristig als aussichtslos erscheinen und es muss ein Veränderungswille oder eine Kompromissbereitschaft erkennbar sein. Die angeordnete Beratung eignet sich auch für stark zerstrittene Eltern. Sind jedoch bereits mehrere Anläufe zur Vermittlung gescheitert, ist der Erfolg der Beratung wenig wahrscheinlich (Banholzer et al., 2012, S. 116).

Kosten und Dauer

Die Dauer beträgt 3, in Ausnahmefällen 6 Monate (S. 114). Es werden maximal 5 Sitzungen durchgeführt.

2.2.3 Lösungsorientierte Begutachtung

Inhalt

Grundsätzlich dienen Gutachten von Sachverständigen als Entscheidungshilfe für gerichtliche Instanzen. Im familienrechtlichen Kontext hat sich dies in den letzten Jahren dahingehend gewandelt, dass nebst dem diagnostischen Teil zu-

¹² Die in diesem Abschnitt aufgeführte Literatur (Banholzer et al., 2012; Braun & Osswald, 2016) bezieht sich ausschliesslich auf die angeordnete Beratung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens. Eigene Recherchen der Autorenschaft haben gezeigt, dass dieses Verfahren durch die KESB analog angewandt wird.

¹³ Vgl. Kapitel 2.4.

nehmend auch beraterische Interventionen in die gutachterlichen Tätigkeiten integriert wurden. Die Intervention im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung zielt auf das Einvernehmen von strittigen Eltern hinsichtlich ihrer Elternschaft ab (Fichtner, 2015, S. 174). Damit findet einerseits eine diagnostische Einschätzung zuhanden der gerichtlichen Instanz statt, andererseits steht im Kern der lösungsorientierten Begutachtung eine beraterische Intervention, mit dem Ziel der Konfliktbearbeitung. Das entsprechende Beratungsmodell besteht dabei aus der Diagnostik des Konflikts, psychoedukativen Elementen, Verhandlungen zwischen den Elternteilen und einer begleiteten Probephase für die ausgehandelten Lösungen. Ausser bei den Verhandlungen erfolgt die Beratung der Eltern voneinander getrennt (111 f.).¹⁴ Der Einbezug der Kinder in die lösungsorientierte Begutachtung ist bedeutsam. Nebst der Beteiligung an der Lösungssuche geht es dabei auch um die Einschätzung der Belastung der Kinder und deren Linderung (S. 152).

Theoretische Einbettung, Haltung, Prämissen

Der lösungsorientierten Begutachtung liegt eine systemische und lösungsorientierte Sicht zu Grunde. Die Sicht also, dass eine Lösung nicht von aussen aufgezwungen werden kann und es grundsätzlich um die Lösungsfindung und nicht um die Suche nach Wahrheit geht (Fichtner, 2015, S. 121). Zentrale Elemente des Ansatzes entspringen zudem der Mediation (Interessenarbeit und Verhandeln von Lösungen).

Voraussetzung für den Einsatz des Verfahrens

Der beraterische Ansatz bietet sich unabhängig des Konfliktniveaus an. Die Anordnung eines lösungsorientierten Gutachtens rechtfertigt sich aber erst auf einem höheren Konfliktniveau, weil die Eltern mit der Verpflichtung in ihrer Autonomie eingeschränkt werden (vgl. Fichtner, 2015, S. 110).

Kosten/Dauer

Die Dauer wird in enger Absprache mit der gerichtlichen Instanz festgelegt. Wichtig ist, dass eine erarbeitete Lösung auch ausprobiert und ausgewertet werden kann.

2.3 Elternkurse

Ein weiteres wichtiges Unterstützungsangebot stellen Kurse für getrenntlebende bzw. sich in Trennung oder/und Scheidung befindende Eltern dar. In den USA erfreuen sich solche Kurse, gerade auch als gerichtliche Auflage oder Empfehlung, grosser Beliebtheit und bedienen getrennte Eltern beinahe flächendeckend (Retz, 2015, S. 75). Bisherige Evaluationen zeigen, dass die Kurse bei den Eltern positiv ankommen und wirksam sind (bspw. Fackrell et al., 2011; Retz, 2015).

¹⁴ Das Einzelsetting ist insbesondere bei hochstrittigen Situationen in einem ersten Umgang zu bevorzugen (Dietrich et al., 2010).

2.3.1 Elternkurs Kinder im Blick (KiB)

Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine breite Palette von Elternkursen. Einer dieser Kurse ist Kinder im Blick (KiB) und wurde durch die Maximilians-Universität in Zusammenarbeit mit dem Familien-Notruf München entwickelt. In der Schweiz besteht KiB als Angebot bereits in weiten Teilen der Deutschschweiz (www.kinderimblick.ch). KiB richtet sich an getrennte, strittige (auch hochstrittige) Eltern mit Kindern ab 4 Jahren (Retz, 2015 S. 89).

Inhalt

Im standardisierten Elternkurs KiB werden folgende Schwerpunkte bearbeitet: Die elterlichen Erziehungskompetenzen, emotionale Kompetenzen der Eltern, familiensystemische Aspekte sowie Kommunikation und Umgang mit Konflikten (Retz, 2015, S. 91). Es geht darum, die Eltern darin zu unterstützen, erstens für sich selber Sorge zu tragen und präventiven psychologischen Schwierigkeiten vorzubeugen, zweitens die Eltern-Kind-Bindung zu stärken und dazu einen hilfreichen Erziehungsstil zu etablieren sowie drittens Streitmuster zu durchbrechen und Konflikte mithilfe neuer Kommunikationsansätzen deeskalierend zu begegnen (S. 91). Dabei werden zwei Elternmodelle unterschieden: Das parallele und das kooperative. Bei hoch eskalierten Eltern kann es sinnvoll sein, die parallele Elternschaft anzustreben, d.h. die elterliche Kommunikation auf ein Minimum zu beschränken und darauf hinzuarbeiten, dass beide Elternteile sich in ihrer jeweiligen Elternschaft nicht einschränken.

KiB wird von einer männlichen und einer weiblichen Kursleitung¹⁵ durchgeführt. Das zerstrittene Elternpaar nimmt in unterschiedlichen Gruppen am Kurs teil. Die Gruppen ihrerseits sind idealerweise heterogen hinsichtlich Geschlecht, Betreuung der Kinder, Konfliktniveau oder Zugangsweg zum Kurs (angeordnet oder freiwillig) (S. 95). Der Kurs beinhaltet unterschiedliche didaktische Elemente, insbesondere der Selbsterfahrung der Teilnehmenden durch Rollenspiele wird viel Bedeutung und Zeit eingeräumt (S. 91).

Theoretische Einbettung, Haltung, Prämissen

Der Kurs basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Trennungsforschung, Konflikt- und Kommunikationsforschung sowie aus praktischen Erfahrungen (S. 90).

Voraussetzung für den Einsatz des Verfahrens

Bei den Kursteilnehmenden sollte die Entscheidung zur Trennung gefallen sein. Es spielt aber keine Rolle, ob es sich um frischgetrennte oder getrennte Eltern mit chronischen Konflikten handelt. Die teilnehmenden Eltern müssen sich an ein Gruppensetting anpassen können, sollten Kontakt zu ihren Kindern haben und die betroffenen Kinder sollten nicht jünger als 4 Jahre alt sein. Für die Bearbeitung der eigenen Konfliktsituation bzw. -geschichte ist der Kurs nicht geeignet. Hierzu wäre ein beraterisches Einzelsetting sinnvoll. Kontraindizierend für eine Teilnahme am Kurs ist die Ausübung eines begleiteten Besuchsrechts (Retz, 2015, S. 95).

¹⁵ Auch «Trainer/Trainerin» genannt.

Dauer und Kosten

KiB dauert in der Regel 6 x 3 Stunden (S. 95). Gemäss *kinderimblick.ch* sind die durch die Eltern zu tragenden Kosten grundsätzlich mit ca. CHF 150.– pro Person sehr bescheiden. Private Gönner und staatliche Mittel machen dies möglich.

2.4 Einbezug des Kindes

Es besteht ein fachlicher Konsens darüber, dass der Einbezug des Kindes in Interventionen, die das Kind betreffen, wichtig ist. Nachfolgend sollen daher die Rolle des Kindes und dessen Einbezug in die vorgestellten Verfahren zusammengefasst und diskutiert werden.

In der Vergangenheit stand bei der Arbeit mit strittigen Vätern und Müttern die Arbeit mit den Eltern im Fokus der Interventionen. Durch verschiedenste Studien wurde zunehmend deutlich, dass bei der Arbeit mit dieser Zielgruppe die Kinder fokussiert werden müssen. Nur wenn die individuellen Belastungen, Resilienzen und Vulnerabilitäten des Kindes sowie seine Verarbeitungsformen bekannt und beurteilt sind, können inhaltliche Lösungen zum Wohl des Kindes und kann die passgenaue Intervention zum Schutz des Kindes oder/und der passende Einbezug in die Intervention bei den Eltern gefunden werden (Weber, 2013, S. 184).

Es ist unbestritten, dass bei der Arbeit mit strittigen Eltern im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz das Kindeswohl im Zentrum zu stehen hat und das Hauptaugenmerk daher auf die Kinder zu legen ist. Diese Grundhaltung zeigt sich auch in den erläuterten Interventionsmöglichkeiten. Die Art und Weise, wie die Kinder einbezogen werden, fällt jedoch unterschiedlich aus. Sie ist zudem nicht bei jedem Ansatz abschliessend geklärt. Einige Ansätze weisen gar unterschiedliche Modelle für die Stimme des Kindes vor. Beim *Beratungskonzept Baumann* wird die Rolle des Kindes prägnant geschildert: Baumann sieht im Beratungsverfahren mindestens ein Einzelgespräch mit dem Kind vor, welches dazu dienen soll, den Kindeswillen in Erfahrung zu bringen und diesen in einem nächsten Schritt gegenüber den Eltern zu vertreten. Die Eltern werden damit auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert, was eine Fokusverschiebung weg vom chronifizierten Konflikt auf das Kind bewirken soll (Baumann, 2008, S. 7). Auch in der *angeordneten Beratung* gilt der Einbezug der Kinder als zentral. Es werden, wie auch im Konzept Baumann, Einzelgespräche mit den Kindern geführt mit dem Ziel, den Kindeswillen zu eruieren (Banholzer et al., 2012, S. 118). Ist der direkte Einbezug nicht möglich, wird das Erfassen des Kindeswillens anderweitig gewährleistet. Je nach Situation werden auch vermittelnde Gespräche zwischen Kind und Eltern durchgeführt (Braun & Osswald, 2016, S. 10). Die kindlichen Wünsche und Beziehungen in Erfahrung zu bringen, wird heute auch von der Mehrheit der Sachverständigen bei einem lösungsorientierten Gutachten als unerlässlich angesehen. Selbst bei einer Instrumentalisierung des Kindes, bei welcher das Kind eine völlig unangemessene Sichtweise vom getrenntlebenden Elternteil hat, soll der Kindeswille für die Lösungsfin-

dung berücksichtigt werden (Fichtner, 2015, S. 129 f.). Fichtner weist jedoch darauf hin, dass das Einbringen der Kindersicht durch Sachverständige allenfalls die Allparteilichkeit einschränken kann. Als Möglichkeit, dies zu verhindern, schlägt Fichtner die Variante vor, die Untersuchung des Kindes an andere Spezialistinnen oder Spezialisten zu delegieren (Fichtner, 2015, S. 133). Auch in der *Mediation* existieren Modelle zum Einbezug der Kinder (Bernhardt, 2015; Krabbe, Thomsen & Diez, 2017; Mayer & Normann, 2006). Krabbe et al. äussern sich aber dahingehend, dass immer noch zahlreiche Mediatorinnen und Mediatoren von der Teilhabe der Kinder an der Mediation abraten mit der Begründung, die Kinder würden beim Einbezug in den Prozess in die Loyalitätskonflikte mit ihren Eltern hineingezogen. Zudem bestehe die Gefahr, dass Kinder anstelle ihrer Eltern Entscheidungen treffen müssen. Krabbe et al. erachten diese Begründungen als nicht ausreichend für deren Nichteinbezug in den Mediationsprozess. Ihrer Meinung nach können Kinder, die durch Trennung und Scheidung hervorgerufenen Veränderungen besser bewältigen, wenn sie daran beteiligt sind (2017, S. 31). Wenn mit zerstrittenen Eltern gearbeitet wird, bedeutet der Einbezug von Kindern aber auch immer eine Gefahr, die neutrale Position gegenüber einem oder beiden Elternteilen zu verlieren (Mayer & Normann, 2006, S. 605). Deshalb gilt es diesen Einbezug mit den Eltern gut vorzubereiten. Für Mayer und Normann ist das Eskalationsniveau entscheidend dafür, auf welche Art ein Kind in den Mediationsprozess einbezogen wird (2006, S. 604 f.). Eine Orientierung am Eskalationsniveau scheint sinnvoll, da Eltern ab einer gewissen Konfliktstufe¹⁶ ihre Perspektive nicht mehr von derjenigen ihres Kindes trennen können (S. 604). Das macht einerseits den Einbezug der Kinder notwendiger aber auch anspruchsvoller. Der Schutz des Kindes vor dem elterlichen Konflikt muss gewährt werden können, wenn das Kind sich einbringen können soll. Eine Möglichkeit der direkten Partizipation von Kindern in der Mediation, gerade bei einer höheren Eskalationsstufe, ist das externe themenzentrierte Kinder-Interview (Bernhardt, 2015, S. 68 ff.). Dieses durch einen externen Interviewer geführte Einzelgespräch mit dem Kind dient dazu, Sichtweisen, Wünsche, Ängste, Fragen und Perspektive des Kindes bezüglich Trennung und Scheidung sowie deren Folgen zu explorieren. Die Äusserungen des Kindes werden sorgfältig ausgewertet und in Kontext gesetzt mit der Entwicklungspsychologie, Familiendynamik sowie der Scheidungsforschung. Es folgt eine Rückmeldung an die Eltern, welche auf die Fähigkeit fokussiert, sich neben dem Vertreten des eigenen Standpunktes auch in die Perspektive des Kindes hineinversetzen zu können (Bernhardt, 2015, S. 70).

Beim *Familienrat* ist es denkbar, dass Kinder als Teilnehmende aktiv mitwirken¹⁷. Verschiedene Studien weisen jedoch auf die hohe Vulnerabilität von Kindern im Familienrat hin. Aus diesem Grund sollten Kinder nicht zur Teilnahme gedrängt werden. Hauri und Rosch machen zudem darauf aufmerksam, dass ein

¹⁶ Mayer und Normann orientieren sich an den Konfliktstufen nach Friedrich Glasl (2004).

¹⁷ Richter und Früchtel beschreiben im Beitrag «Ein Stundenplan sorgt für Familienfrieden: Grafisches Schreiben und leichte Sprache» anhand eines Praxisbeispiels, wie die Teilhabe eines Kindes von strittigen Eltern am Familienrat praktisch gestaltet werden und gut gelingen kann (2017, S. 159–167).

Einbezug des Kindes die KESB nicht von der Pflicht zur Anhörung des Kindes entbindet (Hauri & Rosch, 2018, S. 694, 696). Einzig beim Elternkurs *Kinder im Blick* ist kein direkter Einbezug der Kinder vorgesehen. Die Perspektive des Kindes wird jedoch indirekt in den verschiedenen Gruppengesprächen und Rollenspielen immer wieder thematisiert (Retz, 2014, S. 91 f.).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass mit Ausnahme des Elternkurses alle beschriebenen Interventionskonzepte den direkten Einbezug des Kindes grundsätzlich vorsehen. Die Art des Einbezugs ist dabei mehr oder weniger spezifisch beschrieben. Bei allen vorgestellten Beratungsansätzen bringt die Fachperson im Prozess die Interessen des Kindes gegenüber den Eltern ein. Die Familienmediation integriert die Kindesinteressen (auf unterschiedliche Weise) in die Verhandlung mit den Eltern. Zudem achten Mediatorinnen und Mediatoren auf das Kindeswohl als Rahmenbedingung des Mediationsprozesses. Beim Familienrat werden Mindestanforderungen für das Kindeswohl durch die Auftraggeberin (KESB, Abklärungs- oder Mandatsdienst) festgelegt und geprüft.

Wie bereits erwähnt, ist der Einbezug der Kinder in den unterschiedlichen Interventionsverfahren nicht mit ihrem Anspruch gleichzusetzen, im Verfahren angehört zu werden. Dieser Anspruch ist von der KESB eigenständig sicherzustellen.

3. Die Interventionen im Kontext des behördlichen Kindesschutzes

Die auf die Arbeit mit Eltern ausgerichteten psychosozialen Interventionen sollen nachfolgend im rechtlichen Kontext des behördlichen Kindesschutzes eingeordnet werden.

Psychosoziale Interventionen können grundsätzlich sowohl während des Kindesschutzverfahrens für die KESB und für die abklärenden Dienste als auch nach Errichtung einer Beistandschaft für die Mandatsführung relevant werden. Damit diese Hilfen erfolgsversprechend sind, muss der Zeitpunkt für deren Einsatz in jedem Fall gut überlegt sein. Nachfolgend wird diskutiert, wann die vorgestellten psychosozialen Interventionen potenziell eingesetzt werden können. Im Weiteren wird erläutert, welche Rolle den Kindesschutzbehörden im Kontext der Interventionen zukommt oder grundsätzlich, wie sich das Zusammenwirken zwischen Behörden und Anbietern psychosozialer Interventionen gestaltet.

Intervention bei laufendem Kindesschutzverfahren

Im Kindesschutzverfahren gibt es im Wesentlichen drei Möglichkeiten, den Eltern geeignete psychosoziale Interventionen zu erschliessen: Entweder durch Empfehlung einer Intervention (freiwillig), durch Aufforderung zu einem Mediationsversuch (Art. 314 Abs. 2 ZGB)¹⁸ oder durch Anordnung einer Begutachtung Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 2 ZGB. Eigene Recherchen der Autorschaft haben ergeben, dass die behördliche Praxis Interventionen wie die

¹⁸ Bei der Aufforderung zum Mediationsversuch ist das Kindesschutzverfahren zu sistieren und nach Abschluss der versuchten Mediation zur weiteren Prüfung der Situation wieder aufzunehmen oder formell abzuschliessen.

«angeordnete Beratung» mittels verfahrensleitender Verfügung und gestützt auf die Mitwirkungspflicht der Betroffenen anordnet¹⁹. Letzteres scheint durchaus sinnvoll, weil damit die nötigen Interventionen frühzeitig initiiert werden können.

Intervention als materielle Kindesschutzmassnahme

Die KESB hat einerseits die Möglichkeit, mittels einer Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 resp. Art. 273 Abs. 2 ZGB die Eltern zu einer psychosozialen Intervention zu verpflichten. Andererseits kann sie eine Beistandschaft anordnen (insb. Art. 308 Abs. 2 ZGB). Je nach Auftrag und Inhalt der Beistandschaft werden die Eltern im Rahmen der Mandatsführung motiviert, aus freien Stücken ihre strittigen Punkte zu bearbeiten oder verpflichtet, eine entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen. Weiter besteht auch im Verlauf der Mandatsführung die Möglichkeit, zu gegebenem Zeitpunkt Antrag auf Erlass einer Weisung bei der KESB zu stellen.

Es ist aus der Forschung bekannt, dass wirksame Interventionen bei hochstrittiger Elternschaft möglichst früh ansetzen sollten (vgl. Retz, 2015, S. 49). Entsprechend sollten Interventionen möglichst bereits während des Verfahrens vor der KESB oder vor dem Gericht einsetzen. Damit können zum einen Massnahmen verhindert werden, zum andern sind spätere psychosoziale Interventionen häufig langwieriger, weil sich Elternkonflikte weiter verstärken können.

Mit der Präferenz einer möglichst frühen Intervention sind die genannten psychosozialen Ansätze grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt (im Verfahren, als Massnahme oder im Rahmen einer Beistandschaft) möglich. Ausnahme bilden die lösungsorientierte Begutachtung und teilweise auch die angeordnete Beratung, die nebst der psychosozialen Intervention auch diagnostische Arbeit (bei der angeordneten Beratung eher eine Einschätzung) und damit Entscheidungshilfe für die Behörde erbringt. Demzufolge eignet sich diese Intervention vorwiegend *während* des Kindesschutzverfahrens. Ob die erwähnten Interventionen bereits in der Abklärung oder eher in der Mandatsführung einzusetzen sind, hängt auch von der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern ab.

Generell gilt: Je länger eine Konfliktsituation auf einem hohen Konfliktniveau verharrt, desto umfangreicher sind die notwendigen psychosozialen Anstrengungen, den Konflikt wirksam zu bearbeiten; entsprechend höher sind die Kosten. Zudem ist davon auszugehen, dass der Streit, wenn er nicht bearbeitet wird, sich oft im Rechtssystem abspielt, sich da über Jahre hinzieht und auch da hohe Kosten generiert (Krabbe, 2016, S. 48; Retz, 2015, S. 320 f.). Psychosoziale Interventionen sind nicht nur die kostengünstigeren Interventionen, sondern mit Blick auf die Lösung des Elternkonflikts auch die kindswohlorientierteren.

Zwischen Freiwilligkeit und Zwang

Wie das Beispiel der lösungsorientierten Begutachtung zeigt, unterscheiden sich die Interventionen auch in ihrer Nähe zur Behörde. Eher behördennah sind alle Interventionen, die auch einen abklärenden oder diagnostischen Auftrag ha-

¹⁹ Die Mitwirkungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf die Sachverhaltsabklärung, wird aber offenkundig auch dazu genutzt, Interventionen zu veranlassen.

ben und/oder explizit angeordnet werden (Begutachtung, angeordnete Intervention). Mehr Behördennähe bedeutet auch mehr Unfreiwilligkeit oder Zwang der Eltern zur Teilnahme²⁰. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Grad der Unfreiwilligkeit nicht (immer) bei beiden Elternteilen gleich ist.

Obschon die aufgeführten Interventionen grundsätzlich Freiwilligkeit der Beteiligten erfordern, stellt die Anordnung seitens der Behörde für keine der genannten Interventionen ein Ausschlusskriterium dar. Gleichzeitig gilt, dass es nicht in jedem Fall sinnvoll ist, Druck auszuüben (Hauri & Rosch, 2018, S. 695, zum Familienrat). Kommt es dennoch zu einer Anordnung, muss diese als eine der Rahmenbedingungen angenommen werden, mit welcher sich alle Betroffenen zu arrangieren haben (Baumann, 2008; Krabbe, 2015). Dabei lastet der Druck auf allen Beteiligten, auch auf den Professionellen. Die besondere Ausgangslage bei der Kindswohlgefährdung durch Elternkonflikte ist, dass eine Verbesserung des Kindswohls erfahrungsgemäss nur durch Einvernehmen zwischen den Eltern mit entsprechender psychosozialer Arbeit erzielt werden kann. Es besteht demnach eine Art Zwang zur Intervention, die auf Einvernehmen hinarbeitet. Seitens der Behörde kann dieser Zwang den Eltern in Form der Anordnung auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Intervention ist aber nur eine äusserliche. Die Eltern werden zwar verpflichtet, zum Beratungsgespräch oder dem Elternkurs hinzugehen, sich der Beratungssituation auszusetzen und zu klären, ob sie sich auch wirklich darauf einlassen können und wollen. Eine *aktive* Teilnahme kann jedoch nicht von aussen erzwungen werden. Gleichwohl ist anzunehmen, dass drohende bzw. ungewisse Alternativen («wer entscheidet was, wenn wir uns nicht einigen?») im rechtlichen Interventionsspektrum den Druck für die betroffenen Eltern erhöhen, auch wenn diese potenziellen rechtlichen Alternativmassnahmen den Elternkonflikt zugunsten des Kindswohls kaum einzudämmen vermögen (Krabbe, 2016, S. 48).

Zusammenarbeit und Fallsteuerung

Die Aufforderung zur Bearbeitung des elterlichen Konflikts geschieht zwar über die Fachpersonen der KESB, Abklärungs- und Mandatsdienste. Die eigentliche Bearbeitung erfolgt aber meist ausserhalb ihres Einflussbereichs. Das mag insbesondere für die Kinderschutzbehörde im Kinderschutzverfahren ein Risiko darstellen, hat die Behörde doch den Auftrag, der Kindswohlgefährdung wirksam zu begegnen (Lutz & Frigg, 2017, S. 6). Wenn Elternkonflikte Grund für die Gefährdung und Belastung der Kinder sind und diese Konflikte am ehesten mit einer spezifischen psychosozialen Intervention bearbeitet werden können, muss die Behörde bereit sein, dieses Risiko zu tragen und Zusammenarbeiten mit Fachstellen einzugehen, die die entsprechenden Interventionen anbieten. Vereinzelt, regional und je nach KESB unterschiedlich, bestehen bereits solche Kooperationen, andere müssen gezielt aufgebaut und etabliert werden, damit die notwendigen Erfahrungen gemacht werden können (S. 6).

²⁰ Zu unterschiedlichen Formen von Zwang und Druck in Beratung und Mediation siehe bspw. Fichtner, 2015; Krabbe, 2015.

Grundvoraussetzung guter Zusammenarbeit bildet die gegenseitige Information. Kinderschutzverantwortliche benötigen Wissen über das Interventionsangebot und die anbietenden Stellen. Die Angebotsseite ihrerseits muss gut orientiert sein über den Kinderschutzverlauf, die möglichen Auftraggeber und Aufträge. Auch sind Abläufe in der konkreten Fall-Zusammenarbeit, der Austausch vor, während und nach Abschluss/Abbruch der Intervention zu diskutieren und festzulegen. Entsprechende Konzeptarbeiten oder Leitfäden existieren in der Schweiz. Sie betreffen aber einzelne Interventionen und sind auf die jeweilige KESB-Region bezogen (bspw. www.kinderimblick.ch; Banholzer et al., 2012; Allemann et al., 2018).

Gesetzliche Interventionsmöglichkeiten

Bei der Sicherung des Kindeswohls in der Arbeit mit strittigen Eltern spielen gesetzliche Massnahmen ergänzend zu den psychosozialen Interventionen oder per se eine relevante Rolle. Der Vollständigkeit halber werden die wichtigsten hier erwähnt, aber nicht näher bearbeitet oder diskutiert. Nebst der bereits genannten Weisung (Art. 307 Abs. 3 oder 273 Abs. 2 ZGB) kann im Besonderen auf die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB hingewiesen werden, die oft in Zusammenhang mit nicht gelösten Elternkonflikten im Kontext mannigfacher Schwierigkeiten bei der Umsetzung des persönlichen Verkehrs eingesetzt wird²¹. In der Fachwelt werden seit einigen Jahren die überhöhten Erwartungen an diese Massnahme bzw. deren richtige Anwendung diskutiert (Affolter, 2015²²; Schaller-Peter, 2008). Empirische Daten zur Wirksamkeit liegen keine vor. In der Praxis haben sich bei der Führung der sog. «*Besuchsrechtsbeistandschaften*» (Art. 308 Abs. 2 ZGB) die kindfokussierten Beratungsansätze bewährt. Deren Anwendung erfolgt aber selbstverständlich nur, sofern sie mit dem Auftrag der KESB vereinbar sind.

Eine weitere in der Schweiz vorwiegend rechtlich geprägte Interventionsmöglichkeit mit psychosozialen Aspekten ist das «*begleitete Besuchsrecht*». Diese Intervention stellt eine Möglichkeit dar, die Kontaktpflege zwischen Kindern und Eltern sicherzustellen und kindliche Belastungen (z.B. aufgrund von Übergangssituationen) zu reduzieren (Schwenzer, 2005, 121 ff.). Das begleitete Besuchsrecht hat demnach insbesondere eine Kontroll- und Schutzfunktion. Im internationalen Vergleich hat sich diese Intervention in der Schweiz noch kaum zu einem ganzheitlichen psychosozialen Konzept entwickelt²³. Seit einigen Jahren gibt es zunehmend mehr Organisationen, die Begleitungen beim Besuchsrecht anbieten, welche auf die individuellen Bedürfnisse der Familien zugeschnitten

²¹ Gemäss KOKES-Statistik waren es 2017 schweizweit ansehnliche 14391 Beistandschaften die gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB unter dem Stichwort «persönlicher Verkehr» geführt wurden (Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz [ZKE] 5/2018).

²² Zur sog. Besuchsrechtsbeistandschaft gem. Art. 308 Abs. 2 ZGB siehe ausführlich Affolter in ZKE 3/2015.

²³ In Deutschland wird in diesem Zusammenhang vom «Begleiteten Umgang» gesprochen. Durch Reformen des Kindschaftsrechts, durch Forschung sowie Praxiserfahrung und -entwicklung haben sich in Deutschland aus der ursprünglich juristischen Intervention differenzierte professionelle Konzepte zur Umgangsberatung etabliert, welche bei allen Formen des begleiteten Umgangs unerlässlich ist (Klinkhammer & Prinz, 2017, S. 16).

sind. Eigene Recherchen der Autorenschaft haben allerdings gezeigt, dass diese Angebote aufgrund der hohen Kosten nur sehr selten und gegebenenfalls nur kurzfristig eingesetzt werden.

4. Die Qual der Wahl: Die passenden Interventionen finden, massschneiden und kombinieren

Nachdem verschiedene Möglichkeiten zur Intervention beschrieben und diese in Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes gestellt worden sind, stellt sich weiter die Frage, welches die geeignete psychosoziale Hilfe und/oder die geeignete zivilrechtliche Massnahme für das jeweilige Familiensystem ist, und wie bei deren Auswahl vorgegangen werden soll.

Als Grundlage für die Wahl der geeigneten Interventionsform ist gemäss Paul und Dietrich eine profunde Diagnose zwingend. Dabei müssen Informationen zu Familienbeziehungen, zu Belastungssymptomen beim Kind, zur Familiengeschichte vor der Trennung/Scheidung sowie zum Konfliktniveau erhoben werden (2006b, S. 72). Im Kontext des Kindesschutzverfahrens erfolgt insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung sowie der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern. Letztgenanntes ist auch hinsichtlich des Entscheids, ob zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen²⁴ angezeigt sind, relevant. Liegt diese Einschätzung vor, muss die passende Interventionsform gefunden und unter Umständen der Familiensituation entsprechend angepasst werden. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Massnahmen so früh wie möglich im Scheidungs-/Trennungsprozess einsetzen sollen. Denn je länger die Konflikte andauern, desto mehr eskalieren sie und schmälern so die Erfolgchancen von Interventionen (S. 72).

Gemäss Paul und Dietrich zeigen Erfahrungen aus der Praxis mit hochstrittigen Eltern, dass integrative Ansätze, die verschiedene Interventionsangebote miteinander verschränken, am meisten Erfolg haben. Singuläre Interventionslinien greifen bei eskalierten Elternkonflikten meist zu kurz. Spezifisch für Hochkonfliktfamilien entwickelte Ansätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie Elemente der Beratung/Therapie, Mediation und Psychoedukation integrieren. Mit dem Einsatz solch modular und kooperativ aufgebauter Multi-Methoden-Ansätze erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, an die individuellen Bedürfnisse und Problemlagen der Familien anknüpfen zu können (S. 72, 121).

In der Schweiz existieren bisher keine ganzheitlichen Multi-Methoden-Ansätze²⁵.

²⁴ Die Frage nach der geeigneten zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme wäre hier ebenfalls interessant zu beleuchten, würde jedoch den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen.

²⁵ In den USA und anderen Ländern wie Kanada, Australien und Neuseeland wurden verschiedene Eltern-Trainings-Programme entwickelt, bei denen sich verschiedene Interventionsformen in einem Programm vereinen. Beispielsweise der «Parent Coordinator» Ansatz. Dieses Programm beinhaltet diagnostische Elemente, Elterntrainings, Mediation sowie auch eine Art Schiedsrichtertätigkeit, indem der Parent Coordinator verpflichtet ist, kindeswohldienliche und konfliktreduzierende Entscheidungen zu treffen, wenn es die Situation erfordert (Paul & Dietrich, 2006b, 113 ff.).

Demzufolge bietet es sich an, die vorgestellten singulären Interventionsformen – sofern finanzierbar – mit anderen Hilfestellungen geschickt zu kombinieren. Eine Kombination von Interventionen kann entweder in chronologischer Abfolge oder parallel erfolgen. Eine chronologische Kombination in Form einer linearen Abfolge ist unter anderem dann angezeigt, wenn eine Intervention grundsätzlich als geeignet angesehen wird, bestimmte Voraussetzungen für diese jedoch noch nicht erfüllt sind, oder wenn eine parallele Intervention zu einer zeitlichen und emotionalen Überforderung des Familiensystems führen würde. Hier müssen mit einer anderen Hilfe zuerst die Voraussetzungen für die vorgesehene Intervention geschaffen werden (vgl. dazu auch Dietrich et al., 2010, S. 42). Ein Beispiel hierfür ist das von Krabbe empfohlene Vorgehen zur Mediation bei hochstrittigen Eltern: In einer Vorlaufphase der Mediation sollen Einzelgespräche mit den Eltern geführt werden, bei denen diese mit Hilfe des Mediators oder der Mediatorin unter anderem Techniken zur Förderung der Selbstwahrnehmung oder im Umgang mit emotionalen Krisen erarbeiten. Diese Vorlaufphase kann auch dazu genutzt werden, diagnostische Erkenntnisse in Erfahrung zu bringen oder Hypothesen zu bilden, welche die Planung der Mediation unterstützen (Krabbe, 2010, S. 6 f.). Ähnlich wie bei der Mediation ist es unter Umständen auch zur Vorbereitung eines Familienrats sinnvoll, zuerst bestimmte Themen mit den Eltern zu bearbeiten, um die Voraussetzungen für die eigentliche Intervention zu schaffen.

Eine Kombination von Interventionen ist insbesondere auch bei Angeboten angezeigt, die vorwiegend bei der Elternbildung ansetzen, wie beispielsweise beim Elternkurs «Kinder im Blick». Unterstützungsangebote parallel für Kinder in Form von Gruppenangeboten für Trennungs-/Scheidungskinder sind hier naheliegend (Walper & Krey, 2013, S. 208). Zwei oder mehrere gleichzeitige Interventionen können auch dann angezeigt sein, wenn starke Elternkonflikte vorliegen und die hochgeladenen Spannungen eine gemeinsame Lösungsfindung erschweren oder gar verunmöglichen. In dieser Situation können begleitende therapeutische Mittel helfen, um die Eltern bei der Bewältigung der Konflikte zu unterstützen (Spengler, 2012, S. 59). Eine therapeutische Begleitung des Kindes parallel zu anderen psychosozialen oder juristischen Interventionen kann insbesondere auch bei Kontaktwiderständen des Kindes zum nicht obhutsberechtigten Elternteil angezeigt sein (Staub, 2010, S. 362).

Nicht selten finden im Kindesschutzverfahren sowie in der Mandatsführung auch ohne bewusstes und sorgfältig geplantes Initiieren mehrere Interventionen gleichzeitig statt. So gerät etwa in Vergessenheit, dass auch das professionelle Handeln von Abklärenden, Mandatstragenden und nicht zuletzt auch von Behördenmitgliedern wertvolles psychosoziales Handeln darstellt. Diese meist beraterische Tätigkeit unterstützt und begleitet in Auftrag gegebene Hilfestellungen oder vermag die Situation des Kindes in vielen Fällen gar ohne weitere Interventionen zu verbessern.

Beratungskompetenzen und -techniken mit strittigen Eltern

Die Beratungsgespräche mit strittigen Eltern stellen für Fachkräfte eine besondere Herausforderung dar – die Anforderungen an die Gesprächsführungs-

kompetenzen sind entsprechend hoch. Es ist zwingend notwendig, dass Beratende über ein allgemeines Wissen über die Besonderheiten der Beratung mit dieser Zielgruppe verfügen, insbesondere auch über die Merkmale von hochstrittigen Eltern (z.B. über den Kommunikationsstil und individuelle Merkmale)²⁶. Indikatoren und Kriterien für eine gelingende Beratung bei strittiger Elternschaft zu kennen hilft, die gebotenen Rahmenbedingungen für den Beratungsprozess zu gestalten. So erfordern Beratungsgespräche mit dieser Zielgruppe beispielsweise ein höheres Mass an Strukturierung, Direktivität und Regelsetzung (Weber, 2013, S. 180). Zudem brauchen Beratende einen Fundus an spezifischen Methoden und Techniken, welche flexibel und der Situation angepasst eingesetzt werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Arbeit mit der Metapher der «emotionalen Brücke». Diese leicht umsetzbare Methode eignet sich explizit für Mandatstragende in der Arbeit mit strittigen Eltern (Schreiner, 2012, S. 21 ff.). Sie dient dazu, die Eltern darin zu unterstützen, die kindliche Perspektive einzunehmen. Die «emotionale Brücke» wird den Eltern bildlich (z.B. auf einem Flipchart) vorgeführt und steht für die Beziehung zwischen den Eltern. Diese zu überqueren bedeutet für das Kind, an den Besuchstagen von einem zum anderen Elternteil und zurück zu gehen. Mit Hilfe dieser Metapher werden den Eltern die förderlichen und hinderlichen Bedingungen für eine sichere Überquerung dieser Brücke (Wechsel von einem Elternteil zum anderen) vorgeführt (S. 22 f.). Eine etwas komplexere, ebenfalls oft genannte Methode in Zusammenhang mit strittigen Eltern ist das «Lebensflussmodell». Auch hier wird mit Metaphern gearbeitet. Mit visuellen Mitteln sollen elterliche Ressourcen in Erinnerung gerufen und verborgene Kräfte zur Krisenbewältigung bildhaft reaktiviert werden. Zudem wird auch mit dieser Methode der Blick geöffnet für die Bedürfnisse und die Situation der Kinder (Spengler, 2013, S. 45 ff.)²⁷.

5. Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass in der Schweiz verschiedene Interventionsansätze praktiziert werden, die spezifisch für die Arbeit mit strittigen Eltern im Rahmen von zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren geeignet sind. Diese psychosozialen Interventionen streben ein Einvernehmen der Eltern in strittigen Fragen und eine Verbesserung der Kommunikation an. Gelingt dies, lässt sich für die betroffenen Kinder eine erhebliche Entlastung erzielen.

Die vorgestellten Interventionsmöglichkeiten zeichnen sich – mehr oder weniger explizit – durch folgende Merkmale aus:

- Konflikteinschätzung
- Klare Struktur
- Systemische und lösungsorientierte Herangehensweise
- Psychoedukative Elemente

²⁶ Zu den verschiedenen Merkmalen von Hochkonfliktfamilien: Dietrich et al., (2010, S. 13 ff.).

²⁷ Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem «Lebensflussmodell» wird auf den Beitrag von Spengler (2013, S. 45 ff.) verwiesen. Weitere ausgewählten Methoden und Techniken für die Arbeit mit hocheskalieren Elternkonflikten bietet de Ballón (2018, S. 33 ff.).

- Konfliktarbeit und Verhandlung (mediative Elemente)
- Gezielte Förderung der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung der Eltern/des Systems
- Angemessener Einbezug von Kindern bzw. ihrer Stimme in die Konfliktbearbeitung

Mit Ausnahme des Familienrats wurden sämtliche Interventionsansätze aus der Kindeswohlperspektive spezifisch für die Arbeit mit strittigen Eltern entwickelt. Dabei haben sie sich gegenseitig geprägt und teilweise auch angeglichen (bspw. mediative Elemente in der Beratung, Formen des Kindereinbezugs, Nutzen von Einzel-, Eltern- oder Gruppensettings). Wie in Ziff. 4 erläutert, ist oft eine Kombination von mehreren Interventionsansätzen gefordert. Des Weiteren braucht es zwingend eine gut geklärte Zusammenarbeit zwischen den intervenierenden Stellen, Fachpersonen und Behörden.

Erfolgsversprechend sind Interventionen bei strittigen Eltern vor allem auch dann, wenn sie frühzeitig erfolgen. Dauer und Intensität des Konflikts haben Einfluss auf die erforderliche Länge der Intervention.

Hohe Fachlichkeit

Es wurde aufgezeigt, weshalb spezifische Fachkompetenzen zum Thema (hoch) strittige Elternkonflikte zentral sind. Auf behördlicher Ebene sind geeignete juristische Mittel zur Rahmung der psychosozialen Intervention einzusetzen. Kinderschutzbehörden, Abklärende oder Beistandspersonen müssen zudem die Konfliktsituation einschätzen, um eine geeignete Intervention empfehlen oder vermitteln zu können. Dazu gehört, dass sie die Anbieter spezifischer Interventionsansätze bei strittigen Elternkonflikten kennen und mit diesen eine geklärte Zusammenarbeit pflegen²⁸. Bei Abklärenden und Beistandspersonen sind spezifische beraterrische Kompetenzen gefordert. Beraterische und mediative Elemente (bspw. die Interessenarbeit) können auch in Anhörungen vor der KESB eingesetzt werden und dabei deeskalierend wirken. Dies schafft Vertrauen in die professionelle Unterstützung und bildet damit Türöffner für psychosoziale Interventionen.

Selbstverantwortung und Selbstbestimmung

Zur Arbeit mit strittigen Eltern gehört eine konsequente Förderung ihrer Selbstverantwortung und Selbstbestimmung. Dies kann nur mit Beteiligung aller Involvierten geschehen. Seitens der Kinderschutzverantwortlichen ist gefordert, dass sie diese Arbeit, auch wenn sie oft ausserhalb ihres Einflussbereichs stattfindet, nicht nur zulassen, sondern aktiv initiieren und unterstützen. Das aus Sicht des Kindeswohls so dringliche Einvernehmen der Eltern ist nur durch die Eltern selber herzustellen. Die vorgestellten Interventionen unterstützen die Eltern dabei, indem sie einerseits mit ihnen an konkreten Lösungen für strittige Punkte und andererseits an der Verbesserung der Kommunikation arbeiten.

²⁸ Dabei können auch bestehende Zusammenarbeiten (bspw. Sozial- oder Familienberatungsstellen, welche bereits Abklärungen im Auftrag der KESB machen) ausgebaut werden, wenn die erforderlichen Interventionsangebote ergänzt werden. Dabei bräuchte es jedoch zwingend eine Klärung und Definierung der unterschiedlichen Rollen.

Kindereinbezug

Sämtliche vorgestellten Interventionsansätze weisen explizit auf den Einbezug des Kindes hin. Bei den Beratungsansätzen vertritt die Beratungsperson die Kindesinteressen gegenüber den Eltern.

Bedarf und Angebot

Der Überblick über mögliche Interventionsansätze bei Elternkonflikten belegt, dass das Instrumentarium zur wirksamen Bearbeitung von Elternkonflikten grundsätzlich verfügbar ist. Den vorhandenen und auch öffentlich zugänglichen Konzepten zufolge gestaltet sich die Angebotslage aber regional noch sehr unterschiedlich, was auch mit dem Institutionalisierungsgrad der Angebote zu tun hat. Weiter ist unklar, welche Interventionsangebote tatsächlich genutzt werden. Die Beanspruchung psychosozialer Angebote wäre jedenfalls die notwendige Voraussetzung dafür, um zahlreiche Erfahrungen zu sammeln, die dann wiederum ausgewertet werden könnten. Dabei geht es nicht nur um die Angebote und deren Wirksamkeit, sondern auch um die Bedingungen, unter denen diese Angebote eingesetzt werden (bspw. Organisation von psychosozialen Hilfen, Kooperationen zwischen den Kindesschutzverantwortlichen und Anbietern psychosozialer Interventionen etc.).

Mit Blick auf die in einigen Fällen anzustrebende parallele Elternschaft könnte sich ergänzend zu den vorhandenen Interventionsansätzen ein Blick auf das begleitete Besuchsrecht lohnen. International wurden verschiedenste Ansätze entwickelt, die im begleiteten Umgang weit mehr als eine Kontroll- und Schutzfunktion für das Kind sehen. Dabei könnte auch die – hier nicht berücksichtigte – *Familienbegleitung* eine Rolle spielen.

Selbst bei hoher fachlicher Kompetenz der verantwortlichen Professionellen führen geeignete Interventionsansätze bei einem Teil der chronisch (hoch)konflikthaften Eltern nicht zu einer Reduktion des Konfliktniveaus. Bei solchen Situationen sollte für alle Beteiligten, insbesondere für das Kind, «das kleinste Übel» angestrebt werden. Diesbezüglich sei abschliessend abermals erwähnt, dass bessere Kommunikation auch weniger Kommunikation bedeuten kann. Einvernehmliche Elternschaft kann sowohl eine kooperative als auch eine parallele sein.

Literatur:

- Affolter-Fringeli, K. (2015). Die Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an eine *dea ex machina*. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 2015(3), 181–197.
- Allemann, B., Borner, B., Domenig, C., Hasler-Arana, P., Kindler, A., Lutz, T., Riedl, K., Wermuth, E. & Willinger, C. (2018). *Leitfaden Mediation im Kindesschutz*. Bern: Berner Fachhochschule und Dienststelle für Mediation.
- Banholzer, K., Diehl, R., Heierli, A., Klein, A., & Schweighauser, J. (2012). Angeordnete Beratung – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht. *FamPra.ch*, 2012(1), 111–125.
- Ballreich, Rudi, & Glasl, Friedrich (2011). *Mediation in Bewegung* (2 ed.). Stuttgart: Concadora Verlag.

- Baumann, Helen (2008): *Das Kind im Fokus bei Hochstrittigkeit der Eltern. Die konsequente Orientierung am Kindeswohl und Kindeswillen bringt stagnierte Beratungsprozesse wieder in Bewegung*. Hochschule für Soziale Arbeit, Olten: Selbstverlag.
- Braun, E. & Osswald, J. (2016). *Angeordnete Beratung bei Trennungskonflikten: Neue Wege zur Stärkung der Elternverantwortung (PDF)*. Referat anlässlich der KOKES Fachtagung vom 7./8. September 2016. Abgerufen von <https://www.kokes.ch/application/files/9414/7367/8115/WS11.pdf>.
- Cottier M., Widmer E. D., Tornare S., Girardin M. (2017). *Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut*. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt/studie-alternierende-obhut-d.pdf>.
- de Ballón, S. K. (2018). *Hocheskalierte Elternkonflikte nach Trennung und Scheidung: Einführung in die Beratung von Eltern bei Hochstrittigkeit*. Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M., Sandner, E. & Weber, M. (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungssituationen: Eine Handreichung für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Dietrich, P. S., & Paul, S. (2012). Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. Differenzielle Merkmale und Erklärungsansätze. In M. Weber & H. Schilling (Hrsg.). *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (2. Auflage, S. 13–28). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Emery, R. E., Matthews, S. G., & Wyer, M. M. (1991). Child custody mediation and litigation: Further evidence on the differing views of mothers and fathers. *Journal of consulting and clinical psychology*, 59(3), 410.
- Emery, R. E., Sbarra, D., & Grover, T. (2005). Divorce mediation: Research and reflections. *Family Court Review*, 43(1), 22–37.
- Fackrell, T. A., Hawkins, A. J., & Kay, N. M. (2011). How effective are court-affiliated divorcing parents education programs? A meta-analytic study. *Family Court Review*, 49(1), 107–119.
- Fichtner, J. (2015). *Trennungsfamilien: Lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnaher Beratung* (Vol. Band 9, Praxis der Paar- und Familientherapie). Göttingen: Hogrefe.
- Fichtner, J. (2018). Gut beraten oder doch lieber entschieden? Eine empirische Untersuchung von psycho-sozialer Trennungsberatung nach familiengerichtlicher Auflage oder Vereinbarung. *Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, ZKJ*, 7, 257–263.
- Fisher, R., Ury, W., & Patton, B. M. (2012). *Getting to yes: Negotiating an agreement without giving in* (3rd edition, revised ed.). London: Random House Business Books.
- Friedman, G. & Himmelstein, J. (2013). *Konflikte fordern uns heraus: Mediation als Brücke zur Verständigung (Mediation aktuell)*. Frankfurt am Main: Metzner.
- Früchtel, F., & Roth, E. (2017). *Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens* (Erste Auflage ed.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Glasl, F. (2004). *Konfliktmanagement – ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater* (8. Auflage), Bern/Stuttgart/Wien: Haupt/Freies Geistesleben.
- Haynes, J. M., Bastine, R., Link, G. & Mecke, A. (2002). *Scheidung ohne Verlierer: Familienmediation in der Praxis* (Vollst. überarb. und aktualisierte Ausg. ed.). München: Kösel.
- Hauri, A., & Rosch, D. (2018). Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz. *FamPra. ch*, 3, 677–698.
- Hilbert, Ch., Kubisch-Pieske, K. & Schlizio-Jahnke, H. (2017). *Familienrat in der Praxis – ein Leitfaden* (2. erw. und aktualisierte Aufl.). Petershagen/Eggersdorf: Verlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

- Hötker-Ponath, G. (2009). *Trennung und Scheidung – Prozessbegleitende Interventionen in Beratung und Therapie* (Vol. 223). Klett-Cotta.
- Klinkhammer, M., Prinz, S. (2017). Einführung und Überblick. In M. Klinkhammer, S. Prinz. *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte* (3. Aufl., S. 15–32). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- KOKES (2018). KOKES-Statistik 2017: Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 2018(5), 394–401.
- Lutz, T. & Frigg, M. (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kindesschutz*. Interner Forschungsbericht. Bern: Berner Fachhochschule.
- Kelly, J. B. (2004). Family mediation research: Is there empirical support for the field? *Conflict Resolution Quarterly*, 22 (1–2), 3–35.
- Kelly, J. B. (2015). Family mediation research: Is there empirical support for the field? (an update). Abgerufen von <https://www.mediate.com//articles/KellyFutures.cfm>.
- Krabbe, H. (2015). Mediation bei hocheskalierten Trennungskonflikten und die Einbeziehung von Kindern. Abgerufen von https://www.km-kongress.de/konfliktmanagement//Module/Media/F4_Krabbe_Aufsatz-Fam-Med-Hocheskal-HK_177.pdf.
- Krabbe, H. (2016). Interventionsmöglichkeiten und Grenzen bei hoch eskalierten Familienkonflikten. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, ZKJ*, 2, 48–51.
- Krabbe, H. (2017). Emotionen in der Mediation: *Eine Herausforderung an MediatorInnen. Perspektive Mediation*, 14(4), 238–242.
- Krabbe, H., Thomsen, C. S., & Diez, H. (2017). *Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen: Grundlagen, Methodik, Techniken* (4., überarbeitete und aktualisierte Auflage ed., Familie, Betreuung, Soziales). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Montada, L. & Kals, E. (2013). *Mediation. Psychologische Grundlagen und Perspektiven* (3 ed.). Weinheim: Beltz.
- Paul, S. & Dietrich P. S. (2006a). *Expertise A: Genese, Formen und Folgen «Hochstrittiger Elternschaft» – Nationaler und internationaler Forschungsstand*. Potsdam: Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam.
- Paul, S. & Dietrich P. S. (2006b). *Expertise B: Wirkungen von Beratungs- und Unterstützungsansätzen bei hochstrittiger Elternschaft – Nationale und internationale Befunde*. Potsdam: Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam.
- Quick, C. (2018). Familienrat – Ein durch und durch kooperatives Hilfeverfahren. In R. S. Schwyter, Markus (Hrsg.), *Grundhaltung der Kooperation* (pp. 198–203). Aarau: Schiess – Beratung von Organisationen AG.
- Retz, E. (2015). *Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten: Evaluation des Elternkurses Kinder im Blick*. Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Richter, S. & Früchtel, F. (2017). Ein Stundenplan sorgt für Familienfrieden: Grafisches Schreiben und leichte Sprache. In *Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens* (1. Auflage, S. 159–168). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Schaller-Peter, V. (2008). Aus der Praxis: Erwachsenenkonflikte ums Kind und andere Gefährdungslagen. In Voll Peter, Jud Andreas, Mey Eva, Häfeli Christoph & Stettler Martin (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kindesschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis* (S. 43–49). Luzern: Interact.
- Schreiner, J. (2012). Besuchsrechtskonflikte und die Perspektive des Kindes. Die «emotionale Brücke» – eine Hilfe für Beistände und Beiständinnen im Beratungsgespräch. *SozialAktuell*, 3, 21–23.

- Schwenzer, I. (2005). Familienrechtskommentar Scheidung (FamKomm Scheidung). Bern: Stämpfli.
- SDM, Schweizerischer Dachverband Mediation. (n.d.). *Welche Regeln gelten in der Mediation?* Abgerufen von <https://www.mediation-ch.org/cms2/was-ist-mediation/regeln/>.
- Spengler, P. (2013). Zum Befrieden destruktiver Elternkonflikte im Interesse der Kinder. Die Lebensflussmethode in der Trennungs- und Scheidungsarbeit. In M. Weber, U. Alberstötter & H. Schilling, *Beratung von Hochkonflikt-Familien* (S. 41–76). Im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Spengler, P. (2012). Wieder auf die Kinder schau'n. Arbeit mit dem Lebensflussmodell bei hoch strittigen Elternkonflikten. In M. Weber & H. Schilling H.(Hrsg.) *Eskalierete Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Eltern*. (2. Aufl., S. 53–72). Weinheim und Basel: Belz Juventa.
- Staub, L. (2010). Kontakwiderstände des Kindes nach der Trennung der Eltern: Ursache, Wirkung und Umgang. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 5, 349–364.
- Walper, S. & Krey, M. (2013). Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit. Das Beispiel «Kinder im Blick». In S. Walper, J. Fichtner & K. Normann (Hrsg.). *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (2. Aufl., S. 189–212). Weinheim und Basel: Belz Juventa.
- Weber, M. (2013). Beratung bei hochstrittigen Elternkonflikten. In M. Franz & A. Karger. *Scheiden tut weh. Elterliche Trennung aus Sicht der Väter und Jungen* (S. 172–188). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH.
- Weber, M., & Alberstötter, U. (2010). Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien: Expertise aus dem Projekt «Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft». In M. Weber, U. Alberstötter & H. Schilling (Hrsg.). *Beratung von Hochkonfliktfamilien. Im Kontext des FamFG* (S. 401–450). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.